



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

INSTRUKTION Nr. 1

Jungwaldpflege

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Grundsätze und Bedingungen	3
5 Schutzwald	3
6 Beitragsberechtigte Massnahmen (Fördertatbestände)	4
6.1 Pflanzungen inkl. Erstpflege	4
6.1.1 Pflanzungen seltene Baumarten (SEBA) inkl. Erstpflege	4
6.1.2 Umwandlungs- / Ergänzungspflanzungen	6
6.2 Pflege standortgerechter Bestände	6
6.2.1 Markierung vorhandener Naturverjüngung mit anschliessender Jungwuchspflege / Austrichern	6
6.2.2 Jungwuchspflege: Austrichern	7
6.2.3 Dickungs- / Stangenholzpfllege bis $d_{\text{dom}} 20\text{cm}$	7
6.2.4 Pflege stufiger Jungwaldbestände bis $d_{\text{dom}} 20\text{cm}$	7
6.2.5 Pflege schlecht erschlossener Bestände bis $d_{\text{dom}} \leq 30\text{cm}$	8
6.2.6 Schlagpflege stufiger Bestände ab $d_{\text{dom}} > 20\text{cm}$	8
6.3 Freihalteflächen	9
6.3.1 Schaffung Freihalteflächen	9
6.3.2 Unterhalt Freihalteflächen	9
7 Abrechnungsberechtigte Fläche	10
8 Projektleitung	10
9 Verfahren im Waldportal	10
10 Termine	10
11 Controlling	10

11.1.1 Organisierter Wald sowie nicht organisierter Wald mit Beförderung durch eine Waldorganisation	11
11.1.2 Nicht organisierter Wald mit Beförderung durch den kantonalen Revierförster	11
11.2 Controlling Fachbereich Waldnutzung	11
12 Inkrafttreten und Überarbeitung	11

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Waldgesetz vom 04. Oktober 1991 (WaG), Stand 1. Januar 2017 Art. 35, 38 Abs. 2 lit. a
- Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV), Stand 1. Januar 2018, Art. 19 Abs. 1–3
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024, BAFU
Fachspezifische Erläuterungen im Bereich Waldwirtschaft und Schutzwald
- Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau, BAFU

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 01. Februar 1999, Stand 1. Juli 2018, §§ 18, 26, 31 und 32
- Waldverordnung vom 24. August 1999, Stand 1. Juli 2018, §§ 14 und 20
- Jagdgesetz vom 4. Dezember 2017, §§ 35–37
- Jagdverordnung vom 23. Januar 2018, §§ 30–35
- Richtlinie Beratung und Anzeichnung
- Verzeichnis Übersicht Fristen
- Pflanzensoziologische Kartierung Kanton Luzern mit Kommentar Waldbau und deren Weiterentwicklungen

2 Zielsetzung

Übergeordnete Zielsetzung

Produktionsfähige, nachhaltig aufgebaute und damit risikoarmen Waldbestände, die den zukünftigen Anforderungen der Gesellschaft und der Waldeigentümer/-innen dienen.

Hauptziele

- Waldbestände mit standortgerechter, stabiler, ökologischer und ökonomisch wertvollen Bestockungen, welche fähig sind, sich auch unter veränderten Klimabedingungen zu entwickeln.
- Waldböden, deren Produktionspotential dank einer standortgerechten Baumartenwahl erhalten oder verbessert wird.
- Wälder, welche die Waldfunktionen nachhaltig erfüllen.

3 Beiträge

- Bei den Beiträgen handelt es sich um Finanzhilfen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abschluss des Controllings und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.
- Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalansätzen.
- Die Abrechnung Jungwaldpflege erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über eine / einen Vertragspartner/-in. Diese / dieser ist für die weitere Verteilung der Beiträge verantwortlich.
- Die Leistungsempfänger /-in verpflichtet sich, sich an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft zu beteiligen. Für Mitglieder einer Regionalen Waldeigentümerorganisation werden die SHF-Beiträge über die Organisation abgerechnet. Für Nichtmitglieder läuft das Inkasso über den kantonalen Waldeigentümerversand WaldLuzern (www.waldluzern.ch).

4 Grundsätze und Bedingungen

- Die waldbauliche Notwendigkeit muss gegeben sein. Natürliche Abläufe und vorhandene Strukturen sind auszunutzen (Biologische Rationalisierung).
 - Ökologisch wertvolle Bäume und Sträucher sind möglichst zu erhalten.
 - Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen den Grundanforderungen zur Waldbewirtschaftung gemäss den «Richtlinien Beratung und Anzeichnung» entsprechen. Speziell zu beachten sind:
 - o 121: Bodenschutz (kein flächiges Befahren, auch nicht bei der vorgängigen Holzernnte und Schlagräumung)
 - o 221: Potential Naturverjüngung (Naturverjüngung hat Vorrang)
 - o 311: Standortgerechte Baumartenmischung
 - o 413: Ruhephasen in sensiblen Zonen (Brut- und Setzzeiten sowie Art der Störung beachten)
- Präzisierung standortsgemässe Baumartenmischung:
- o Es gelten die Vorgaben gemäss „Kommentar Waldbau (LU)“¹.
 - o Entscheidend ist der Anteil Laub- und Nadelholz nach dem Eingriff. Beim Stangenholz ist der Anteil der Z-Bäume massgebend.
 - o Wo ein minimaler Ta-Anteil definiert ist, muss dieser auf Pflanzflächen erreicht werden, sofern Nadelholz gepflanzt wird.
 - o Die Pflege standortswidriger Bestockungen ist nur dann beitragsberechtigt, wenn eindeutige Massnahmen in Richtung standortsgerechter Bestockung oder zur Förderung einer klaren Struktur getroffen werden. Eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster ist zwingend. *Beispiel: a) Schlagen von genügend grossen Löchern für das natürliche Aufwachsen von standortsgerechten Baumarten oder künstliches Einbringen von standortsgerechten Baumarten. b) Rottenpflege in oberen Lagen.*
- Massnahmen in Wäldern mit Niederhalte-Servituten sind nicht beitragsberechtigt. (*Beispiele: Sicherheitsstreifen entlang von Bahnlinien, Strassen, etc.*).
 - Fragen der Wildschadenverhütung sind gemäss kantonalem Jagdgesetz in den Revierkommissionen zu klären. (*Ausnahme: 6.1.1 Pflanzung seltene Baumarten SEBA*).
 - Die Arbeitssicherheit ist zu beachten.

5 Schutzwald

Die Jungwaldpflege im Schutzwald wird über den Fachbereich Schutzwald fachlich begleitet und entschädigt. Allgemein gelten die Ziele und Handlungsgrundsätze dieser Instruktion. Objektbezogen können im Schutzwald weiterführende Anforderungen definiert werden.

¹ Hinweis: Wird bis Ende 2020 betreffend den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels überarbeitet.

6 Beitragsberechtigte Massnahmen (Fördertatbestände)

6.1 Pflanzungen inkl. Erstpflege²

6.1.1	Pflanzung seltene Baumarten (SEBA)
6.1.2	Umwandlungs- / Ergänzungspflanzung

Grundsätze

- In folgenden Fällen werden Pflanzungen unterstützt:
 - o fehlende, standortgerechte Samenbäume
 - o üppige Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeeren, Farne), die das Aufkommen der Naturverjüngung auf lange Zeit verhindert
 - o Umwandlung von standortwidrigen Bestockungen
 - o Umwandlung von abgehenden Eschenverjüngungen
- Pflanzungen müssen in einem waldbaulich sinnvollen Zusammenhang stehen:
 - o waldbaulich sinnvoller Abstand zum Nachbarbestand, zu Strassen, Rückewegen usw. ist einzuhalten³
 - o keine Einzelpflanzungen
 - o keine Ein- / zweireihige Pflanzungen
 - o keine Pflanzungen auf ungeeigneten Kleinstandorten
 - o keine Pflanzungen bei genügender, standortgerechter Naturverjüngung

Baumarten / Provenienzen / Standorte

- Die Wahl der Baumarten und Provenienzen ist so zu treffen, dass der neu begründete Bestand an die zu erwartenden klimatischen Veränderungen angepasst ist.
- Beitragsberechtigt sind nur einheimische Baumarten. Folgende nicht einheimische Baumarten werden mit Ausnahme von Naturvorrangflächen und SEBA-Projekten bis max. 5% der Pflanzzahl geduldet: Schneeballblättrige Ahorn (*Acer opalus*), Atlas Zeder (*Cedrus atlantica*), Baum-Hasel (*Corylus colurna*), Zerreiche (*Quercus cerris*).
- nicht einheimische Baumarten sind in Naturvorrangflächen und SEBA Projekten ausgeschlossen.
- Das Baumartenspektrum des Standortes ist auszunutzen.
- Im Waldportal sind unter «Pflanzung» die verschiedenen Baumarten mit Herkunft, Mischungsform und Art der Wildschadenverhütung zu erfassen. Bei verschiedenen Herkünften pro Baumart ist ein einfacher Plan mit den eingezeichneten Standorten unter der «Dokumentation» zu hinterlegen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist auf Verlangen des Revierförsters / Fachbereiches vorzulegen.

Pflanzung / Pflanzverband

- Möglich sind «flächige Pflanzungen» (Weitverband) oder «Trupppflanzung».
- Minimale Anzahl gepflanzter Bäume: 600 Stück/ha.
- Wildlinge oder selber gezogene Bäume mit passender Herkunft können gepflanzt werden.

Pflegemassnahmen

- Die Entwicklung der gepflanzten Baumarten ist durch wiederholte Pflege soweit sicherzustellen, dass ein von den gepflanzten Baumarten dominierter Bestand entsteht

6.1.1 Pflanzungen seltene Baumarten (SEBA) inkl. Erstpflege

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	115.--/a

Ziel:

Waldbestände, geprägt von national seltenen Baumarten, die einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Waldbiodiversität und zur Sicherung von Samenbäumen leisten.

² Erstpflege = 1. Pflegemassnahme nach der Pflanzung

³ Allfällige Vorgaben in Strassenreglement beachten

Spezifische Anforderungen an SEBA Projekte:

- Seltene Baumarten können gepflanzt oder aus vorhandener Naturverjüngung markiert und geschützt werden.
- Es wird grundsätzlich nur die Pflanzung und/oder der Schutz von Baumarten gemäss nachfolgender Liste der seltenen Baumarten unterstützt.
- Die seltenen Baumarten können mit Pflanzungen von standortgerechten und zu den seltenen Baumarten passenden Nebenbaumarten ergänzt werden (s. Kommentar Waldbau).
- Anzahl Pflanzen muss folgende Kriterien erfüllen:
 - o Seltene Baumarten: Total mind. 600 Stück/ha (mind. 400 Stück/ha gepflanzt, max. 200 Stück/ha Naturverjüngung mit Markierung und Wildschutz)
 - o Gepflanzte Nebenbaumarten: max. gleiche Anzahl gepflanzter seltener Baumarten
- Hybridformen sind ausgeschlossen.
- Douglasien und Lärchen sind ausgeschlossen.
- Die Kosten für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und deren Entsorgung sind im Ansatz eingerechnet.
- Zäune zur Wildschadenverhütung müssen vorgängig mit Revierförster und Jagdgesellschaft abgesprochen werden.

Bemerkungen

Weitere Informationen siehe <https://fe.ethz.ch/forschung/dendrology-and-vegetation-science/seba.html>
Es wird empfohlen, SEBA-Projekte vorgängig zwischen Revier- und Betriebsförster abzusprechen.

Liste Einheimische Sträucher und besondere oder seltene Baumarten im Kanton LU

Deutscher Name	Lateinischer Name	ML ⁴	VA ⁴
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	X	X
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	X	X
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>	X	X
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	X	X
Kirschbaum	<i>Prunus avium</i>	X	X
Nussbaum	<i>Juglans regia</i>	X	X
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	X	X
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	X	X
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	X	X
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	X	X
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	X	X
Bergföhre	<i>Pinus mugo</i>		X
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	X	X
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	X	
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	X	
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	X	
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	X	X
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	X	X
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	X	
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	X	

⁴ ML: Mittelland / VA: Voralpen

6.1.2 Umwandlungs- / Ergänzungspflanzungen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	50.--/a

Ziel:

Waldbestände, welche mit trockenresistenteren, standortgerechten dem Klima angepassten Baumarten bestockt sind.

Spezifische Anforderungen:

Die Baumarten werden im «Kommentar Waldbau» oder in der «Tree-App» empfohlen. Weitere Baumarten sind mit fachlicher Begründung und in Absprache mit dem zuständigen Revierförster möglich.

Wildschutz

Wildschutzmassnahmen sind über die Revierkommission zu beantragen.

6.2 Pflege standortgerechter Bestände

6.2.1	Markierung vorhandener Naturverjüngung mit anschliessender Jungwuchspflege / Austrichtern
6.2.2	Jungwuchspflege / Austrichtern
6.2.3	Pflege von Dickungen und Stangenhölzer bis ddom ≤ 20cm
6.2.4	Pflege stufiger Jungwaldbestände bis ddom ≤ 20cm
6.2.5	Pflege schlecht erschlossener Bestände bis ddom ≤ 30cm
6.2.6	Schlagpflege stufiger Bestände ab ddom > 20cm

6.2.1 Markierung vorhandener Naturverjüngung mit anschliessender Jungwuchspflege / Austrichtern

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig	15.--/a

Die Krautschicht kann das Auffinden der Zielbaumarten in der Naturverjüngung erschweren. Gute Baumartenkenntnisse und ein geschultes Auge sind wichtige Voraussetzungen.

Ziel/e:

Aus Naturverjüngung begründete Waldbestände.

Massnahmen:

- Im Frühling, vor starkem Wachstum der Krautschicht, markieren des An- und Aufwuchses mit Pfählen, Ästen oder anderen natürlichen Materialien.
- Im selben Jahr austrichtern.

Bemerkungen:

Bei verbissemphindlichen Baumarten können im selben Arbeitsgang Vorbereitungen zur Wildschadenverhütung getroffen werden (z.B. Pfahl für Einzelkorb einschlagen).

6.2.2 Jungwuchspflege: Austrichtern

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	jährlich	10.--/a

Ziel:

Sicherung der Naturverjüngung und/oder getätigter Investitionen in die Bestandesbegründung.

Massnahmen:

Minimale Jungwuchspflege (Austrichtern).

Bemerkungen:

Bei verbissemptlichen Baumarten können im selben Arbeitsgang Vorbereitungen zur Wildschadenverhütung getroffen werden (z.B. Pfahl für Einzelkorb einschlagen).

6.2.3 Dickungs- / Stangenholzpflege bis d_{dom} 20cm

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2020 - 2024	15.--/a

Ziele:

Dickungspflege:

- Waldbestände mit standortgerechten Lichtbaumarten, oder
- Waldbestände mit seltenen Baumarten, oder
- Waldbestände mit klimaangepassten Baumarten

Stangenholzpflege:

- Waldbestände mit vitalen, stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbäumen.

Massnahme:

In Dickungen Begünstigung der gewünschten Baumarten (Mischungsregulierung) wo waldbaulich notwendig.

Im Stangenholz positive Auslese (Z-Baum-Methode) im Endabstand.

Empfehlung:

Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

6.2.4 Pflege stufiger Jungwaldbestände bis d_{dom} 20cm

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2020 - 2024	15.--/a

Zusammenhängende Jungwaldflächen, in denen die Entwicklungsstufen Jungwuchs, Dickung und Stangenholz flächig nicht differenzierbar sind.

Ziel:

Das Ziel entspricht jenem der jeweiligen Entwicklungsstufe.

Massnahme:

Pflegeeingriff entsprechend der jeweiligen Entwicklungsstufe (s. oben).

Empfehlung:

Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

6.2.5 Pflege schlecht erschlossener Bestände bis $d_{dom} \leq 30\text{cm}$

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2020 - 2024	15.--/a

Ziel:

Waldbestände mit stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbäumen.

Massnahme:

Förderung der Einzelbaum- und der Bestandesstabilität sowie der Wuchskraft der Z-Bäume.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Die Pflegefläche befindet sich in einem schlecht erschlossenen Gebiet (Erschliessungseinheit ist Seilkrangebiet oder Distanz zu Strasse/Maschinenweg $> 100\text{m}$ im nicht befahrbaren Gelände).
- Der Eingriff inkl. Bringung und allfälliger Seilkranbeiträge abzüglich Holzerlös ist für den gepflegten Bestand defizitär.
- Die Massnahme ist vorgängig mit dem Revierförster abgesprochen.

Empfehlung:

Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

6.2.6 Schlagpflege stufiger Bestände ab $d_{dom} > 20\text{cm}$

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	60 Aren	Einmalig 2020 - 2024	5.--/a

Ziel:

Plenter- / Dauerwaldbestände sind in ihrer Qualität und Quantität mindestens erhalten oder verbessert, beziehungsweise vergrössert.

Massnahme:

- Bestehende Verjüngungsgruppen pflegen.
- Wo nötig, beschädigte Verjüngung auf den Stock setzen.
- Verjüngungen und verjüngungsfreudige Standorte von Schlagabraum befreien.

Zusätzliche Voraussetzungen:

Die Bestände müssen mindestens folgende bestandesbildende Entwicklungsstufen nach BHD auf kleiner Fläche aufweisen:

In Wäldern bis 1'000 m ü. M

- o 1 Jungwuchs/Dickung $d_{dom} < 12\text{cm}$
- o 2/3 Stangenholz oder schwaches - mittleres Baumholz $d_{dom} 12 - 50\text{cm}$
- o 4 starkes Baumholz bis Starkholz $d_{dom} > 50\text{cm}$

in Höhenlagen $> 1'000\text{ m ü. M.}$ (Rottenpflege / Gruppenplenterung)

- o 1 Jungwuchs/Dickung $d_{dom} < 12\text{cm}$
- o 2 Stangenholz $d_{dom} 12 - 30\text{cm}$
- o 3 schwaches - mittleres Baumholz $d_{dom} > 30\text{cm}$

Diese Bedingungen müssen vor und nach dem Eingriff erfüllt sein:

- Der Eingriff muss eine deutlich positive Wirkung in allen nötigen Entwicklungsstufen haben.
- Es können keine Holzschläge zur Überführung in Plenterwald/Dauerwald abgerechnet werden.
- Ein sorgfältig ausgeführter Holschlag kann die Schlagpflege minimieren oder erübrigen

- Ist eine Schlagpflege notwendig, muss diese bis spätestens Ende September des Folgejahres ausgeführt sein.

6.3 Freihalteflächen

6.3.1	Schaffung / Erstellung von Freihaltefläche
6.3.2	Unterhalt von Freihalteflächen

Ziel/e:

Für das Wild interessante, offene Fläche, welche der Jagdausübung dienen.

Voraussetzungen:

- Die Anlage von Freihalteflächen ist mit den Jagdgesellschaften, der Waldeigentümerin / dem Waldeigentümer und dem Revierförster vorgängig abgesprochen.
- Bestätigung der Jagdgesellschaft, dass diese Freihaltefläche anschliessend zur Ausübung ihres jagdlichen Auftrages dient und demgemäss genutzt wird.
- Mulchen ist nur erlaubt, falls die Grundsätze der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eingehalten werden.
- Spezialfälle, wie Einwuchsflächen in oberen Lagen, müssen mit dem Fachbereich Waldnutzung vorgängig abgesprochen werden.

Empfehlung:

Die Kombination mit jagdlichen Einrichtungen (z.B. eines Hochsitzes) wird empfohlen. Der Nutzen der Freihaltefläche soll anlässlich der Abschussplanungsgespräche durch die Revierförster thematisiert werden.

6.3.1 Schaffung Freihalteflächen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	einmalig	24.--/a

Massnahmen:

- Schlagräumung und Zurückschneiden der Vegetation (Krautschicht, Sträucher und Bäume).
- Nötige Unterhaltsmassnahmen im Jahr der Erstellung.
- Abstecken der Fläche.
- Nutzung für jagdliche Zwecke.

Empfehlung:

In Verjüngungsflächen ab rund 1.5 ha Freihaltefläche einrichten.

6.3.2 Unterhalt Freihalteflächen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag
Eingriffsfläche	5 Aren	jährlich	16.--/a

Massnahmen:

- Zurückschneiden der Vegetation und wo möglich Erhalt von Kleinstrukturen.
- Nutzung für jagdliche Zwecke.

7 Abrechnungsberechtigte Fläche

Verschiedene Fördertatbestände können in einer Massnahme zusammengefasst werden. Die anteilmässige Flächenaufteilung ist mit dem Revierförster abzusprechen.

Die minimale Fläche pro Fördertatbestand beträgt 10 Aren. Ausgenommen sind folgende Fördertatbestände:

- 6.2.6 Schlagpflege stufiger Bestände ab $d_{\text{dom}} > 20\text{cm}$: 60 Aren
- 6.3.2 Unterhalt von Freihalteflächen: 5 Aren

8 Projektleitung

Die Projektierung und Projektbegleitung im organisierten und nicht organisierten Wald (RO/Forstbetrieb und n-org-WE-xx) wird den Betriebsförstern mit 15% der Finanzhilfen der einzelnen Komponenten entschädigt.

9 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Waldportal»)

10 Termine

Antrag Jungwaldpflegekontingent in Waldportal	Befö	31.01.20XX
Kontingentszusicherung	Fachbereich	27.02.20XX
Eingabeschluss Beitragsgesuche	Befö / Refö	30.4.20XX / 30.9.20XX
Controlling	Refö	Mai 20XX / Okt. 20XX
Abrechnungen / Auszahlungen	Fachbereich	Juni 20XX / Nov. 20XX
Internes Controlling / Weiterbildung	Fachbereich	mind. 1x / Jahr

11 Controlling

Die Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt nach Abschluss der Pflegearbeiten und vor der Abrechnung und Auszahlung der Pflegebeiträge Stichprobenkontrollen durch. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder Streichungen der Beiträge zur Folge.

11.1.1 Organisierter Wald sowie nicht organisierter Wald mit Beförderung durch eine Waldorganisation

- Mittels Stichprobenkontrolle werden rund 30% der eingereichten Massnahmen durch den zuständigen Revierförster kontrolliert.
- Den Betriebsförster ist die Möglichkeit zu bieten, bei der Stichprobenkontrolle dabei zu sein.
- Alle kontrollierten, nicht im Sinne dieser Instruktion ausgeführten Massnahmen, sind nicht beitragsberechtigt und werden zurückgewiesen (Abrechnungstatus «Beitragsgesuch abgelehnt»). Falls die Beitragsberechtigung auch mit Verbesserungen nicht erreicht werden kann, werden die betroffenen Massnahmen im Waldportal als abgeschlossen ohne Beiträge (Abrechnungstatus «keine Beiträge») nachgeführt.
- Werden Massnahmen zurückgewiesen und/oder abgelehnt ist dies im Waldportal durch den Revierförster unter Bemerkungen zu begründen.
- Flächenkorrekturen bis max. 10% der Massnahmenfläche können während dem Controlling im Waldportal erfolgen. Massnahmen mit grösseren Flächenabweisungen sind zurückzuweisen.
- Falls über 25% der kontrollierten Massnahmen zurückgewiesen oder abgelehnt werden müssen, erfolgt eine Begehung mit dem Fachbereich Waldnutzung. An dieser wird das weitere Vorgehen festgelegt.
- Zurückgewiesene Beitragsgesuche können nach Korrektur einmalig ein zweites Mal im Waldportal gestellt werden.
- Alle bereits kontrollierten und zurückgewiesenen Massnahmen werden bei der erneuten Eingabe zusätzlich zu den oben erwähnten 30% der Massnahmen in erster Priorität kontrolliert.
- Müssen bereits vorher zurückgewiesene Massnahmen ein zweites Mal zurückgewiesen werden, wird die ganze Abrechnung zurückgestellt.

11.1.2 Nicht organisierter Wald mit Beförderung durch den kantonalen Revierförster

Der Revierförster kontrolliert jede ausgeführte Pflegefläche. Er beurteilt, ob diese im Sinne dieser Instruktion beitragsberechtigt ist. Trifft dies zu, kommt sie zur Auszahlung, ansonsten wird sie zurückgewiesen oder zurückgestellt. Für zurückgestellte Flächen ist eine spätere Abrechnung im Falle von fachgerecht ausgeführten Ergänzungsmassnahmen möglich.

11.2 Controlling Fachbereich Waldnutzung

Der Fachbereich hat die Oberaufsicht der Stichprobenkontrollen und begleitet bei Bedarf die Revierförster. Er führt eigene Stichprobenkontrollen über die Kontrollen der Revierförster durch und koordiniert und kontrolliert die Auszahlungsabläufe. Gegenüber dem Bund erstellt er die Abrechnung und den Jahresbericht.

12 Inkrafttreten und Überarbeitung

Diese Instruktion tritt ab dem 1. März 2020 in Kraft.

Sie wird nach Abschluss der neuen Programmvereinbarung mit dem Bund für die Jahre 2025 - 2028 überarbeitet. Rückmeldungen und Änderungsvorschläge können mit einer Begründung laufend an den Fachbereich gerichtet werden.

Anhang

- Checkliste und Pauschalansätze

Sursee, 28. April 2020